



**Motion von Bettina Egler, Christina Bürgi Dellsperger, Hubert Schuler und Eusebius Spescha
betreffend Einführung des Vorkindergartens im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 1651.1 - 12655)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 24. März 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2008 reichten die Kantonsratsmitglieder Bettina Egler, Christina Bürgi Dellsperger, Hubert Schuler und Eusebius Spescha eine Motion betreffend Einführung des Vorkindergartens im Kanton Zug ein und beauftragten damit den Regierungsrat das Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass:

1. der Vorkindergarten aufgeführt wird;
2. Kinder, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das dritte Altersjahr zurückgelegt haben, in den Vorkindergarten aufgenommen werden;
3. der Vorkindergarten obligatorisch ist für Kinder, die beim Aufnahmeverfahren nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen;
4. die Durchführung des Vorkindergartens an geeignete Trägerschaften (Tagesheime, Spielgruppen) delegiert wird.

Zur Begründung machen die Motionärinnen und Motionäre geltend, dass es in der Schweiz bis jetzt kaum geregelte Vorschulbildung und -förderung vor dem Kindergarteneintritt und auch wenig niederschwellige Elternbildung gebe. Bei der Elternberatung sehe es dank dem verbreiteten Angebot der Mütter- und Väterberatung besser aus, es bestehe aber eine empfindliche Lücke zwischen Säuglings- und Kindergartenalter. Diese wirke sich negativ aus vor allem bei Kindern aus Familien mit sozialen Problemlagen und mit Migrationshintergrund. Die frühe Förderung - also die Förderung der drei- bis vierjährigen Kinder - könnte der Schlüssel zu einer besseren Chancengerechtigkeit sein. Ziel sei eine Erhöhung sowie eine gerechtere Verteilung der Bildungs- und Berufschancen von Jugendlichen. Eine Förderung der Sprachkenntnisse vor Beginn der obligatorischen Schulzeit sei als Massnahme besonders wirkungsvoll und mit verhältnismässig kleinem Aufwand verbunden. Um jene Kinder bestimmen zu können, welche gefördert werden müssten, werde das Aufnahmeverfahren angepasst: Es erfolge bereits ein Jahr früher und beinhalte neu auch die Erfassung der Deutschkenntnisse. Kinder ohne genügend Deutschkenntnisse, voraussichtlich 15 - 20 % aller Kinder, würden ein Jahr lang zweimal pro Woche zum Besuch eines Vorkindergartens verpflichtet (min. 150 Stunden). Das Obligatorium sei wichtig, weil Eltern mit bildungsfernem Hintergrund die Notwendigkeit einer Frühförderung ihrer Kinder häufig nicht einsehen würden. Das Bildungsrecht der Kinder werde in diesem Fall noch höher gewichtet als die Erziehungsrechte der Eltern. Selektiv sei das Obligatorium, damit die staatliche Intervention einerseits und die Kosten andererseits auf ein Minimum reduziert werden könnten. Die Vorkindergärten würden von Tagesheimen oder Spielgruppen angeboten und könnten sowohl von Kindern besucht werden, die vom Obligatorium betroffen seien, als

auch von solchen, die nicht vom Obligatorium betroffen seien. Das Angebot erfolge durch ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer, die Kosten für Kinder, die zum Besuch der Spielgruppe verpflichtet seien, würden von den Gemeinden und dem Kanton (pro Kopf Pauschale) getragen.

Wir unterbreiten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Bedeutung der sprachlichen Frühförderung von fremdsprachigen Kindern
3. Kindergarten und Vorkindergarten im Kanton Zug
4. Forderungen der Motion
5. Antrag

1. In Kürze

Der Kanton Zug unterstützt sprachliche Früherziehung von Kindern im Vorkindergarten weiter auf freiwilliger Basis.

Obligatorische Sprachkurse für dreijährige Kinder lehnt der Regierungsrat ab. Ein Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte wegen Sprachschwierigkeiten im Vorkindergartenalter ist nicht gerechtfertigt. Mit dem geplanten Integrationsgesetz soll geprüft werden, ob im Kanton Zug ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot zur frühen Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft profitieren alle Kinder vom Besuch einer Vorschulinstitution. Dies - und auch die Erhöhung der Bildungschancen benachteiligter Kinder - wird nur mittels hoher pädagogischer Qualität erreicht. In beiden Kindergartenjahren werden fremdsprachige Kinder mit Sprachschwierigkeiten bereits durch einen zusätzlichen DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache für Vorschule, Primar- und Sekundarstufe I) gefördert. Die Selbstverantwortung der Familien wird grundsätzlich unterstützt. Mit Pflichtkursen kann erfahrungsgemäss wenig erreicht werden.

Kein selektives Obligatorium für Vorkindergarten

Der Regierungsrat erachtet eine Sprachförderung für fremdsprachige Dreijährige ohne Zwangsmassnahmen gegenüber Eltern als ausreichend. Ein Obligatorium wäre hingegen in solchen Fällen unverhältnismässig, wenig wirksam und nur schwer durchsetzbar. Sinn würde ein Obligatorium nur dann machen, wenn nach dem obligatorischen Besuch eines Vorkindergartens, auch der nachfolgende Besuch des Kindergartens obligatorisch wäre, was heute noch nicht der Fall ist. Das selektive Obligatorium für Kinder mit wenig Deutschkenntnissen wirkt überdies diskriminierend gegenüber jenen Kindern, die aus anderen Gründen als mangelnden Deutschkenntnissen grossen Nutzen von früher Förderung in einer Gruppe mit anderen Kindern ziehen würden.

Durchführung des Vorkindergartens durch geeignete Trägerschaften

Den Eltern mit Migrationshintergrund sind vor- und ausserschulische, kostengünstige Angebote zur Sprachförderung zur Verfügung zu stellen. Im Kanton Zug besteht bereits ein breites Angebot an Deutschkursen auf freiwilliger Basis. Mit dem zu erarbeitenden Integrationsgesetz soll geprüft werden, ob ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Deutschkursen sowie eine entsprechende Koordinationsstelle geschaffen werden kann.

2. Bedeutung der sprachlichen Frühförderung von fremdsprachigen Kindern

In seiner Beantwortung der Motion allenfalls Postulat der CVP-Fraktion vom 13. August 2007 betreffend Bildungsoffensive für Eltern von Kindern im Vorschulalter (Vorlage Nr. 1566.2 - 12836) ist der Regierungsrat eingehend auf die Bedeutung der sprachlichen Integration von fremdsprachigen Kindern eingegangen. Es wird im Folgenden deshalb nur noch kurz darauf Bezug genommen.

Die Sprachkompetenz beeinflusst die Fähigkeit der Kinder, neues Wissen zu erwerben. Dadurch kann später die Berufsausbildung und auch die berufliche Integration erleichtert oder erschwert werden. Damit Kinder von zugewanderten Familien von der Bildung ebenso profitieren wie einheimische Kinder, damit sie Zugang zum Wissen über die Welt und zur Kultur haben, benötigen sie frühzeitig eine gezielte sprachliche Förderung in der gesprochenen und in der geschriebenen Zweitsprache. Eine frühe sprachliche Integration von fremdsprachigen Kindern ist deshalb erstrebenswert. Die Frage ist, ab welchem Alter eine gezielte Sprachförderung Sinn macht.

Fähigkeiten wie Sprache, logisches Denken und Motorik sind im Kind verschieden angelegt, entwickeln sich anders und sind damit in jedem Alter auch verschieden weit ausgebildet. Während einige Kinder bereits gegen Ende des ersten Lebensjahres zu sprechen beginnen, lässt das Reden (erste Wörter) bei anderen bis ins dritte Lebensjahr auf sich warten. Erwiesenermassen wirkt sich das Ausmass der Kenntnisse in der Erstsprache auf den Zweitspracherwerb aus: Je differenzierter die erste Sprache bereits erworben ist, desto leichter fällt der Erwerb der zweiten. Sind in der Erstsprache jedoch nur rudimentäre Kenntnisse vorhanden, wird der Zweitspracherwerb dadurch beeinträchtigt. Die Förderung der Erstsprache bewirkt somit indirekt eine Verbesserung der Grundlagen für den Zweitspracherwerb. Diese Erkenntnis führte vereinzelte Konsulate dazu, Unterricht in der heimatlichen Sprache und Kultur anzubieten. Unter diesem Aspekt sowie unter dem Aspekt des Nebeneinanders von Mundart und Standardsprache (vgl. unten Ziff. 4) ist eine zu frühe Forcierung zum Spracherwerb einer Zweitsprache der sprachlichen Integration generell nicht förderlich.

3. Kindergarten und Vorkindergarten im Kanton Zug

Der Vorschulbereich fällt von Bundesrechts wegen nicht unter den Grundschulunterricht, der in der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 geregelt wird (Art. 19 und 62 BV; SR 101) und ist somit auf Bundesebene nicht obligatorisch. Der Vorschulbereich ist Gegenstand der kantonalen Gesetzgebungen. Für Institutionen im Vorschulalter sind mehrheitlich die Gemeinden zuständig. Für den Vorkindergarten als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden ausdrücklich im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 geregelt (§ 2 und 4 Gesetz Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4).

1978 wurde im Kanton Zug der Kindergarten, der bis zu diesem Zeitpunkt nur von privatrechtlichen Trägerschaften angeboten worden war, in das öffentlich-rechtliche Schulwesen eingegliedert. Seither sind die Gemeinden verpflichtet, allen Kindern den Besuch des Kindergartens während mindestens eines Jahres (Angebotsobligatorium), höchstens aber während zweier Jahre vor Schuleintritt unentgeltlich zu ermöglichen. Seit 1. August 2007 ist für Kinder, die bis Ende Februar das 5. Altersjahr erfüllen, der Besuch des Kindergartens auf Beginn des folgenden Schuljahres obligatorisch (Besuchsobligatorium). Erfüllen die Kinder bis Ende Mai das 5. Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt (§ 6 SchulG). Die obligatorische Schulpflicht beträgt damit 10 Jahre.

Dieses Angebotsobligatorium wurde insbesondere deswegen eingeführt, um die Chancengleichheit aller Kinder beim Schuleintritt zu fördern. Dabei wurde auch erwähnt, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, fremdsprachige Kinder aus anderen Kulturkreisen mit der zukünftigen Schulkultur und Schulsprache vertraut zu machen. Am 4. März 2002 erliess der Bildungsrat Weisungen für die Verwendung der Standardsprache (Hochdeutsch) im Unterricht. Dabei bestimmte er u.a., dass die Standardsprache auch im Kindergarten in wiederkehrenden Situationen zu verwenden sei. Die Sprachförderung im Kindergarten findet allgemein im Klassenverband und während der Unterrichtszeit statt. Für fremdsprachige Kinder stehen zusätzlich im Durchschnitt zwei DaZ-Lektionen pro Woche zur Verfügung. Mit der Möglichkeit eines zweijährigen Kindergartenbesuchs, kann die Sprachförderung im erwähnten Rahmen in beiden Jahren erfolgen. Mittlerweile besuchen zirka 95 % aller Kinder im Kanton Zug den Kindergarten während zwei Jahren (schweizweit 86 %). Im Schuljahr 2007/2008 besuchten 384 Kindergärtnerinnen und Kindergärtner des 1. und 2. Kindergartenjahres einen DaZ-Unterricht. Gestützt auf die Empfehlungen der EDK-Ost-Kantone ist die Direktion für Bildung und Kultur dabei, Richtlinien für den DaZ-Unterricht zu entwickeln. Deren Inkraftsetzung ist auf das Schuljahr 2009/2010 vorgesehen.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Kinder in der Selbstkompetenz, der Sozialkompetenz und der Sachkompetenz zu fördern. Die Didaktik des Kindergartens ermöglicht den Kindern grundlegende Erfahrungen, die für das weitere Lernen auf der Primarstufe bestimmend sind. Der Kindergarten gilt als Schlüssel zur Schulfähigkeit und erfüllt diesbezüglich einen klaren Förderauftrag.

Für eine noch frühere obligatorische Förderung im Vorschul- bzw. Vorkindergartenalter besteht im Kanton Zug keine Rechtsgrundlage. Vor dem erwähnten Kindergarteneintrittsalter sind die Gemeinden autonom, andere Arten von Vorschulen (Frühkindergarten, Kinderkrippe, Kinderhort, Spielgruppen) anzubieten bzw. durch private Trägerschaften anbieten zu lassen.

4. Forderungen der Motion

Der Regierungsrat hat sich unlängst dafür ausgesprochen, dass sprachliche Schwierigkeiten von Kleinkindern keinen Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte rechtfertigen. In der Motion allenfalls Postulat der CVP-Fraktion betreffend Bildungsoffensive für Eltern von Kindern im Vorschulalter (Vorlage Nr. 1566.2 - 12836) machten die Motionärinnen und Motionäre eine ähnlich lautende Forderung geltend. Sie verlangten unter anderem, dass fremdsprachige Kinder im Vorschulalter zu Deutschkursen verpflichtet werden können bzw. die Teilnahme an einer Spielgruppe bzw. Kinderkrippe obligatorisch angeordnet werden könne. Der Kantonsrat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 20. November 2008 als nicht erheblich erklärt. Nachfolgend werden zusammengefasst und differenziert die Argumente nochmals aufgezeigt, die gegen ein selektives Obligatorium des Vorkindergartens sprechen.

Aufnahme des Vorkindergartens ins Schulgesetz und selektives Obligatorium des Vorkindergartens

Die Motionärinnen und Motionäre fordern die Aufnahme des Vorkindergartens ins Schulgesetz, ohne den Vorkindergarten zu definieren. Die Durchführung des Vorkindergartens soll an Tagesheime oder an Spielgruppen delegiert werden. Auf Grund der Forderung nach Förderung von Sprachkenntnissen soll es sich beim Vorkindergarten um eine Betreuungseinrichtung mit einem speziellen Bildungsauftrag handeln. Damit würde aber die obligatorische Schulpflicht selektiv für einzelne Kinder nach unten verlegt.

Konkret wird gefordert, dass Kinder, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das dritte Altersjahr zurückgelegt haben, in den Vorkindergarten aufgenommen werden können. Die Teilnahme am Vorkindergarten soll für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen obligatorisch sein. Kinder, die bis Mai das dritte Altersjahr zurückgelegt haben, wären somit zwar unter gewissen Umständen verpflichtet, den Vorkindergarten zu besuchen, nicht jedoch das daran anschließende 1. Kindergartenjahr (im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt, wo ein zweijähriges Kindergartenobligatorium besteht). Der Besuch des 2. Kindergartenjahres wäre dann wieder obligatorisch. Die Einführung eines obligatorischen Vorkinder Gartens für Dreijährige wäre daher unverhältnismässig. Das Motionsbegehren ist zudem politisch kühn, zumal vorerst die Einführung eines zweijährigen Kindergartenobligatoriums, wie es das Schulkonkordat HarmoS vorsieht, umzusetzen ist.

Folgt man weiter der Argumentation der Motionärinnen und Motionäre, müsste auch der Vorkindergarten einen entsprechenden Förderauftrag haben, wozu es entsprechend ausgebildetes Personal braucht. Allein die Tatsache des frühen Eingliederns der Kinder in institutionelle Rahmen garantiert für diese Kinder keine Verbesserung des Sprachstands, wenn nicht gleichzeitig höchste Qualitätsstandards für diese Institutionen angesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die professionelle Ausbildung des Betreuungspersonals (Tertiär-A-Stufe [Fachhochschule] für VorschulerzieherInnen), sowie ein sorgfältig ausgestaltetes Curriculum, welches für die Kleinkinder eine lernanregende Umgebung mit grundlegenden Primärerfahrungen vorsieht. Erzieherinnen und Erzieher von Tagesheimen und Leiterinnen und Leiter von Spielgruppen müssten sich im Bereich der frühen sprachlichen Förderung weiterbilden. Dies zeigen auch eine englische und eine internationale Studie ("The Effective Provision of Pre-School Education [EPPE]¹" und European Child Care and Education Study [ECCE]²) zum Thema Vorschulerziehung auf. Sowohl die englische wie auch die internationale Studie weisen darauf hin, dass die Erhöhung der Bildungschancen nur mittels hoher pädagogischer Qualität erreicht werden kann. Somit ist eine hohe pädagogische Qualität primär an zwei Voraussetzungen gebunden ist: Zum einen ist es wichtig, dass sich die Vorschulinstitutionen als Bildungsinstitutionen mit einem Bildungsanspruch verstehen, zum anderen ist es von eminenter Bedeutung, über sehr gut ausgebildete Lehrpersonen zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist aber entscheidend, dass sich die frühe Förderung nicht nur einseitig auf die Förderung der Sprachkompetenzen konzentriert, sondern auf alle Basisfunktionen. Wenn der Staat ein Obligatorium vorsieht, müsste der Bereich der Frühförderung klar definiert sein.

Im Kanton Basel-Stadt, wo ein selektives Spielgruppenobligatorium für Dreijährige ab frühestens 2013 verwirklicht werden soll, haben Erzieherinnen und Erzieher von Tagesheimen und Leiterinnen und Leiter von Spielgruppen die Gelegenheit, sich im Bereich der frühen sprachlichen Förderung weiterzubilden. Der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung - Schwerpunkt Deutsch» wurde von der Berufsfachschule Basel konzipiert. Dies wäre mit hohen Kosten zu Lasten der Gemeinden verbunden. Der Kanton hat sich bis anhin nur in Form der Normpauschale für den Bereich der obligatorischen Schulzeit an den Kosten beteiligt. Im Rahmen des Lehrpersonalgesetzes gibt der Kanton die Höhe und Bedingungen zur Besoldung der Lehrpersonen als Minimalvoraussetzungen zwingend vor.

¹ Kathy Sylva et al., The Effective Provision of Pre-School Education [EPPE], The Institute of Education University of London, März 2003, London

² European Child Care and Education (ECCE)-Study Team: Cross national analyses of the quality and effects of different types of early childhood programs on children's development. Report submitted to: European Union DG XII: Science, Research and Development, 1997, Brüssel

Werden Deutschkurse obligatorisch angeordnet, müssten sie unentgeltlich zur Verfügung stehen. Sollte ein Teil der Eltern von den Kosten des Vorkindergartenbesuchs befreit werden, muss mit negativen Auswirkungen auf die sprachliche Durchmischung der Vorkindergarteneinrichtungen gerechnet werden. Eine einseitige Bevorzugung von fremdsprachigen Kindern würde deutschsprachige Eltern, insbesondere solche aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, als diskriminierend empfinden.

Die Motion verlangt den obligatorischen Besuch eines Vorkindergartens im Umfang von mind. 150 Std. pro Jahr (2 mal pro Woche). Sie spricht sich nicht darüber aus, in welcher Sprache (Mundart oder Standardsprache) der Vorkindergarten geführt werden soll. Es ist auch nicht die Meinung, dass die Vorkindergärten für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen getrennt von den übrigen Angeboten für vorschulpflichtige Kinder geführt werden sollen, da ja gerade die Durchmischung, der Kontakt mit deutschsprachigen Kindern für die Sprachentwicklung förderlich ist. Das Nebeneinander von Mundart und Hochdeutsch kann aber insbesondere bei dreijährigen Kindern für den Zweitspracherwerb negative Konsequenzen haben, da Migrantenkinder in diesem Alter oftmals Schwierigkeiten mit der Differenzierung der beiden Sprachformen haben.

Ein Obligatorium würde den Lerneffekt nicht beschleunigen. Seine Durchsetzung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten würde den Erfolg eines Vorkindergartens deutlich schmälern, ist doch die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten mitunter auch während der obligatorischen Schulzeit ein wichtiger Faktor zum Lernerfolg der Kinder. Die betroffenen Eltern müssen von sich aus zur Einsicht gelangen, dass sich das frühzeitige Erlernen der hiesigen Sprache sowie unserer Lebensgewohnheiten für ihre Kinder auszahlt. Die Anstrengungen seitens des Kantons sollten darauf ausgerichtet sein, alle Eltern so zu informieren, zu motivieren und zu unterstützen, dass sie die frühe ausserfamiliäre Förderung ihrer Kinder als wertvoll und erstrebenswert wahrnehmen. Dies ist der Ansatz, der bei der frühkindlichen Sprachförderung verfolgt werden muss. Es muss eine Strategie entwickelt werden, wie zugewanderte Familien vermehrt auf die Angebote aufmerksam gemacht und zur Teilnahme motiviert werden können. Gleichzeitig muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Deutschkursen vorhanden sein, welches den finanziellen Mitteln der Migrantenfamilien entspricht.

Im Übrigen fragt es sich, wie die Teilnahme an einer Spielgruppe durchgesetzt bzw. das Fernbleiben an einem angeordneten Deutschkurs sanktioniert werden soll. Eine Verbindlichkeit ohne Konsequenzen macht wenig Sinn. Weiter fragt sich, ob auch Kinder einzubeziehen sind, deren Eltern in zwei oder drei Jahren wieder wegzuziehen beabsichtigen.

Offen ist weiter, mit welchem Verfahren die Kinder für die obligatorische Frühförderung ausgewählt werden sollen. Der Einführung eines Sprachstandstests (z.B. Bärenstark, Berliner Sprachstandserhebung) ist entgegenzuhalten, dass die Aufnahme in den Kindergarten heute kein testologisches Aufnahmeverfahren vorsieht. Bei Erreichen der Altersgrenze werden die Kinder ohne spezielles Verfahren aufgenommen. Es stellt sich die Frage, wer Sprachstandserhebungen mit welchem Verfahren wie und wann durchführen kann, soll und darf. Zudem ist bekannt, dass jedes Testverfahren eine gewisse Ungenauigkeit aufweist und die Ergebnisse nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch wirklich die Realität abzubilden vermögen. Im Kanton Basel-Stadt ist auf die Einführung eines Testes zur Sprachstandserhebung verzichtet worden. Die teilnehmenden Kinder werden im Rahmen eines Elternabends ermittelt. Ausserdem geht der Trend dahin, dass - entgegen der Forderung der Motionärinnen und Motionären - ein Schuleintritt ohne Auslese und somit auch ohne Prüfung der Sprachkompetenz ab dem 4. Altersjahr erfolgen wird (HarmoS-Konkordat bzw. Einführung der Basis-/Grundstufe).

Abzulehnen ist ein selektives Obligatorium schliesslich auch deswegen, weil es für Kinder, die aus anderen Gründen als mangelnden Deutschkenntnissen grossen Nutzen von früher Förderung in einer Gruppe mit anderen Kindern ziehen würden, diskriminierend wirkt. Auch Kinder mit anderen Spracherwerbsschwierigkeiten (SES) oder Sprachbehinderungen dürften aber beim Kindergarteneintritt ähnliche Anfangsschwierigkeiten aufweisen und müssten mit Blick auf die Chancengleichheit auch in ein solches Obligatorium einbezogen werden. Das Fundament der sprachlichen, sozialen und kulturellen Integration ist das Voneinander- und Miteinander-Lernen *aller* Kinder im Klassenverband. Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern ein Vorgang, der alle erfasst und einbezieht. Die Nichteinbeziehung von sprachlich integrierten Kindern in ein Obligatorium bzw. die Verbindlichkeit des Besuchs für fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen würde dem Grundgedanken der Integration entgegen stehen.

Durchführung des Vorkindergartens durch geeignete Trägerschaften

Auf dem Gebiet der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sind im Kanton Zug zahlreiche Projekte von Privaten realisiert worden und in Planung. Der Kanton Zug unterstützt finanziell bereits heute Projekte mit dem Ziel, dass bestehende Angebote im Vorschulbereich die Zielgruppe der fremdsprachigen Kinder besser erreichen und so ihre Beteiligung an solchen Angeboten erhöht wird. Er hat dazu gestützt auf Art. 55 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) und Art. 11 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205) eine Programmvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen. Konkret unterstützt der Kanton im Jahr 2009 folgende Angebote:

- Spielgruppe fremdsprachiger Kinder (Trägerschaft: Sozialdienst Baar) mit Fr. 6'957.--
- Deutschunterricht für Vorkindergarten-Kinder (Trägerschaft: Sozialdienst Baar) mit Fr. 3'245.--
- Vorkindergarten Deutschkurs (Trägerschaft: Weiterbildung Risch) mit Fr. 1'320.--
- Mu-Ki Deutsch (Trägerschaft: Weiterbildung Risch) mit Fr. 825.--

Im Rahmen der Überprüfung des auf sechs Jahre befristeten Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (§ 8 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4) wird zu untersuchen sein, ob die bestehenden familienergänzenden Einrichtungen (Tagesheime/Spielgruppen) eine Sprachförderung anbieten, wobei Kinderbetreuungseinrichtungen als eine teilzeitliche Ergänzung zur Betreuung durch die Familie gedacht sind und nicht als "Verstaatlichung" der Früherziehung.

Die Regierung hat bezüglich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Februar 2008 zwei Vorstösse beantwortet (Vorlagen Nrn. 1525.2 - 12657 und 1531.2 - 12658). Dabei sprach sie sich für die Förderung der Sprachintegration aus, insbesondere für die Schaffung eines flächendeckenden Angebots an Deutschkursen sowie einer entsprechenden Koordinationsstelle, was auch vom Kantonsrat unterstützt wurde. Die Sprachförderung soll als elementarer Bestandteil der Integrationsförderung gesetzlich verankert werden. Im Rahmen dieses zu erarbeitenden Integrationsgesetzes soll geprüft werden, ob die Gemeinden verpflichtet werden können, für Kinder im Vorschulalter eine bedarfsgerechte Sprachförderung zur Verfügung zu stellen (Angebotsobligatorium). Einen obligatorischen Sprachunterricht für nicht deutsch sprechende Ausländerinnen und Ausländer lehnte die Regierung jedoch ab.

Dies wird dem Ziel der Motionärinnen und Motionäre, nämlich der Erhöhung sowie gerechteren Verteilung der Bildungs- und Berufschancen von Jugendlichen, gerecht.

5. Antrag

Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion als unbegründet und beantragt Ihnen deshalb, die Motion von Bettina Egler, Christina Bürgi Dellsperger, Hubert Schuler und Eusebius Spescha betreffend Einführung des Vorkindergartens im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1651.1 - 12655) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. März 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/hs